

Kostenträger der Jugendhilfemaßnahmen

Unser **Kostensatz** ist entsprechend der verschiedenen Leistungen modularisiert und wird für jeden einzelnen Jugendlichen individuell festgelegt.

Kostenträger sind

- die für die Jugendlichen zuständigen Jugendämter (§§ 34, 35a und 41 SGB VIII)
- in Ausnahmefällen Krankenkassen (Einzelverträge)